

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-055/16
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 66

Termin der Tagung: 26.10.2016

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	13.09.2016	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	18.10.2016	☒ Hauptausschuss	19.10.2016
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.10.2016	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.10.2016
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	20.10.2016
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	12.10.2016	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus
(Friedhofsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die vorliegende Kalkulation der Friedhofsgebühren mit einem Anteil öffentlichen Grüns von 20,42 %
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

In Vertretung

Holger Kelch

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: _____ TOP: _____

Anzahl der **Ja**-Stimmen: _____

Anzahl der **Nein**-Stimmen: _____

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: _____

Problembeschreibung/Begründung:**1. Friedhofsgebührenkalkulation:**

Mit dem Betriebsergebnis 2015 wurde eine Kostenüberdeckung von 104,91% = 45.120,16 € erzielt. Diese Überdeckung (45.120,16 €) ist gemäß § 6 Abs.3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg mit der vorliegenden Kalkulation auszugleichen.

Im Jahr 2015 fanden 1.151 (2014 = 1.065) Bestattungen auf Cottbuser Friedhöfen statt. Von diesen wurden 986 in 2015 (2014 = 936) erlöswirksam. In 2015 bestand in 165 Bestattungsfällen (2014 = 129) ein Nutzungsrecht an Grabstätten, welche eine Beisetzung ohne gebührenpflichtige Nachpacht ermöglichten.

Gegenüber der Kalkulation 2016 wird für die Unterhaltung der Friedhöfe im Jahr 2017 ein Mehrbedarf in Höhe von 27,9 T€ benötigt. Gründe dafür sind u.a. der nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz für öffentliche Ausschreibungen festgelegte Mindestlohn von 9,00 € sowie die tariflichen Erhöhungen des öffentlichen Dienstes in der Verwaltung und des Eigenbetriebs GPC.

Die Gebühren für das Jahr 2017 gleichen im Wesentlichen denen des Jahres 2016.

Sowohl Senkungen zwischen -123,61 € und -0,05 € als auch Erhöhungen zwischen 0,06 € und 122,61 € sind bei den Grabarten zu verzeichnen. Diese Abweichungen sind in erster Linie auf die unterschiedliche Inanspruchnahme der Grabarten zurückzuführen.

Durch die zunehmende Inanspruchnahme der anonymen Grabarten und den daraus resultierenden größeren Aufwendungen, erhöhen sich bei diesen Grabarten die Gebühren.

Ab dem Jahr 2017 gibt es in der Gebührenposition der Feierhallen eine Änderung. Hier ist die Verwaltung dem Vorschlag des AK Friedhöfe gefolgt und hat die Feierhallen Madlow und Schmellwitz in die Kalkulation der Ortsteile aufgenommen. Daraus resultierend sind für die Nutzung der Feierhallen Süd-, Nord-, und Ströbitzer Friedhof Gebühren von 176,53 € (2016 = 176,95 €), für die Feierhallen Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Madlow, Merzdorf, Saspow, Schlichow, Schmellwitz, Sielow, Skadow, Willmersdorf in Höhe von 128,55 € (2016 = 134,94 €) zu entrichten.

Auf der Grundlage der Dienstanweisung zur Umsetzung der Anlagenbuchhaltung sind Festwerte (Rasen, Sträucher/Stauden) alle 3 Jahre zu überprüfen. Die Überprüfung ergab, dass sich der Anteil des nicht umlagefähigen öffentlichen Grüns von 22,46 % auf 20,42 % verringert. Daraus resultiert eine Entlastung des städtischen Haushalts um 18,6 T€.

Im Jahr 2017 werden zur Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebes Investitionen in Höhe von 64,9 T€ getätigt. Auf dem Südfriedhof werden im Rahmen des Grabfeldbaus Wege und Grabfeldeinfassungen gebaut. Für Nord-, und Ströbitzer Friedhof werden die finanziellen Mittel für die Anschaffung der Stelen/Namensplatten für die Urngemeinschaftsanlagen mit namentlicher Nennung benötigt. Insgesamt fließen für die Maßnahmen 3,3 T€ an Abschreibung und Verzinsung in die Kalkulation 2017 ein.

Für das Jahr 2017 verändert sich der kalkulatorische Zinssatz. Gegenüber 2016 sinkt dieser von 3,3 % auf 1,9 %. In der vorliegenden Kalkulation wurde dies berücksichtigt.

2. Verwaltungsgebühren

Im Jahr 2017 erhöhen sich die Verwaltungsgebühren zwischen 0,11 € und 0,90 €.

In den Gebührenpositionen: Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge wurden die Positionen F.2. bis F.6 rechtsicher formuliert.

Die Position F.9.2. wurde um die Position F.9.2.1. erweitert. Bedingt, dass die Beantragung nicht nur auf einen Verstorbenen abgestellt ist, bedarf es einer erneuten Gebührenposition, welche dem Aufwand der Verwaltung entspricht.

Die Gebührenposition F.10. wurde neu aufgenommen. Begründet ist dies damit, dass innerhalb der bestehenden Nutzungszeit der Nutzungsberechtigte wechselt. Damit entsteht ein Mehraufwand an Verwaltungsarbeit, welchen es gilt auf den Neuerwerber umzulegen.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ NeinErgebnishaushalt: 055 553 010

Erträge: 940.085,33 €

Aufwand: 1.437.983,28 €

Finanzhaushalt: 055 553 010

Einzahlungen: 1.083.211,90 €

Auszahlungen: 1.363.793,29 €

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Finanzielle Auswirkungen in der Kostenrechnung:

1.553.292,37 € davon nicht umlagefähig (467.156,84 € - 42.500 €) 424.656,84 €
 (Kriegsgräber, Ehrengräber, Anteil des
 öffentlichen Grüns, betriebswirtschaftlich nicht notwendig siehe Anlage III Seite 2)

Kosten im umlagefähigen Bereich: 996.509,62 €

Erlöse im umlagefähigen Bereich Benutzungsgebühren: 996.511,90 €